

STADT DASSEL

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

48. Änderung



PLANZEICHNUNG MIT BEGRÜNDUNG

Stand der Planung 10.6.2026	gemäß § 3 (1) BauGB gemäß § 4 (1) BauGB	gemäß § 3 (2) BauGB gemäß § 4 (2) BauGB	

BÜRO KELLER LOTHINGER STRASSE 15 30559 HANNOVER

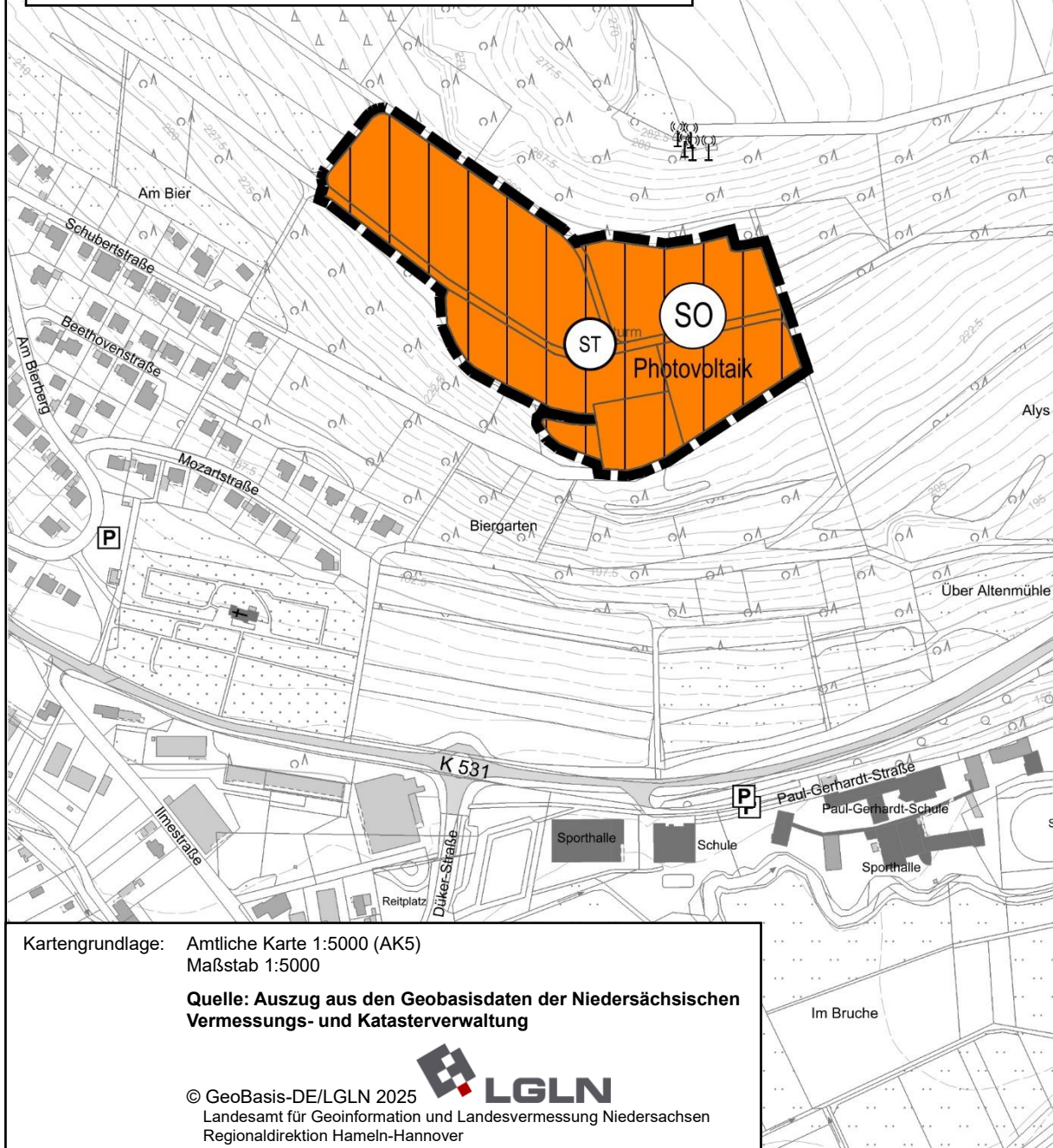
Flächennutzungsplan, 48. Änderung, M 1 : 5.000

Gesetzesbezüge

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 384)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30)



Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5)
Maßstab 1:5000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

© GeoBasis-DE/LGLN 2025

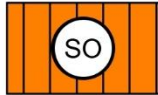
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Hameln-Hannover



PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -,
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)



Sonstige Sondergebiete /
Freiflächen Photovoltaik

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALL-
ENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR
ABLAGERUNGEN; ANLAGEN, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGE
MASSNAHMEN, DIE DEM KLIMAWANDEL ENTGEGENWIRKEN

(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 b, Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)



Sendeturm

SONSTIGE PLANZEICHEN



Umgrenzung des Änderungsbereiches

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 58 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Dassel die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, beschlossen.

Dassel, den

(Siegel)

Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Stadt Dassel hat in seiner Sitzung am _____ die Aufstellung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am _____ orts-
üblich bekanntgemacht.

Dassel, den

(Siegel)

Bürgermeister

Planunterlage

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5)
Maßstab 1:5000

© GeoBasis-DE/LGLN (2026)



Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung
Niedersachsen Regionaldirektion Northeim

Planverfasser

Der Entwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Hannover im Februar 2026

BÜRO KELLER
Büro für städtebauliche Planung
30559 Hannover Lothringer Straße 15
Telefon (0511) 522530 Fax 52 96 82

Veröffentlichung im Internet

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Stadt Dassel hat in seiner Sitzung am _____ dem Entwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung zugestimmt und die Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet wurden am _____ ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung wurde vom _____ bis einschließlich _____ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht.

Dassel, den

(Siegel)

Bürgermeister

Veröffentlichung im Internet mit Einschränkung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Stadt Dassel hat in seiner Sitzung am _____ dem geänderten Entwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute Veröffentlichung im Internet mit Einschränkung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet mit Einschränkung wurden am _____ ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung wurde vom _____ bis _____ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut im Internet veröffentlicht.

Dassel, den

Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Dassel hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung in seiner Sitzung am _____ beschlossen.

Dassel, den

(Siegel)

Bürgermeister

Genehmigung

Die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.: _____, Stand: _____) vom heutigen Tage unter Auflagen/mit Maßgaben/mit Ausnahme der durch _____ kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB teilweise genehmigt.

Northeim, den

(Siegel)

Landkreis Northeim
Im Auftrage

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Stadt Dassel ist den in der Genehmigungsverfügung vom _____ (Az.: _____, Stand: _____) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am _____ beigetreten.

Die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde wegen der Auflagen/Maßgaben vom _____ bis _____ im Internet veröffentlicht.

Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet wurden am _____ orts-
üblich bekanntgemacht.

Dassel, den

Bürgermeister

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am _____ bekanntgemacht worden.

Die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am _____ wirksam geworden.

Dassel, den

(Siegel)

Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

sind nicht innerhalb eines Jahres gemäß seit Bekanntmachung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gemäß § 215 BauGB gegenüber der Stadt Dassel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden.

Dassel, den

Bürgermeister

BEGRÜNDUNG

Inhalt

1	Aufstellung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes	6
1.1	Aufstellungsbeschluss	6
1.2	Änderungsbereich	6
2	Vorbereitende Bauleitplanung	6
2.1	Ziel und Zweck der Planung (Planungsabsicht)	6
2.2	Bisherige Flächennutzungsplanung	7
2.3	Städtebauliche Werte	8
2.4	Natur und Landschaft	8
3	Planungsvorgaben	8
3.1	Kriterien für die Standortbewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Stadt Dassel	8
3.1.1	Grundkriterien	9
3.1.2	Hauptkriterien	9
3.1.3	Gunstkriterien	10
3.1.4	Zusammenfassung	10
3.2	Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien gem. § 2. Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023)	10
3.3	Niedersächsische Ausbauziele nach Niedersächsischem Klimagesetz (NKlimaG)	11
3.4	Grundsätze der Bauleitplanung	11
3.5	Raumordnung	13
3.5.1	Grundsätze der Raumordnung des NKlimaG	13
3.5.2	Landesraumordnungsprogramm	14
3.5.3	Regionales Raumordnungsprogramm 2006 des Landkreises Northeim	14
3.5.4	Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Northeim	16

1 Aufstellung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes

1.1 Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Dassel hat die Aufstellung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

1.2 Änderungsbereich

Der Änderungsbereich befindet sich nordöstlich von Dassel, südlich des Bierbergs. Er wird gegenwärtig größtenteils als Ackerland sowie im Bereich vorliegender Biotope als brachliegendes Grünland genutzt. Durch den Planbereich verläuft ein landwirtschaftlicher Weg. Ferner befindet sich ein Funkmast zentral im Planbereich.

2 Vorbereitende Bauleitplanung

2.1 Ziel und Zweck der Planung (Planungsabsicht)

Im Planbereich ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) geplant.

Die Energiewende und der Ausbau der erneuerbaren Energien sind eine der zentralen gesellschaftlichen Aufgaben der aktuellen Zeit. Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) stellen einen wichtigen Baustein der Energiewende dar, wie auch aus den niedersächsischen Klimazielen hervorgeht.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind in einem 200 m Korridor entlang von Autobahnen und bestimmten, zweigleisigen Schienenwegen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB privilegiert. Auf diesen Flächen sind PV-FFA zulässig, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Solche Flächen liegen im Gebiet der Stadt Dassel nicht vor.

Außerhalb der Flächen, für die eine Privilegierung für PV-FFA besteht, ist im bauleitplanerischen Außenbereich in der Regel die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, um die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung einer PV-FFA herzustellen.

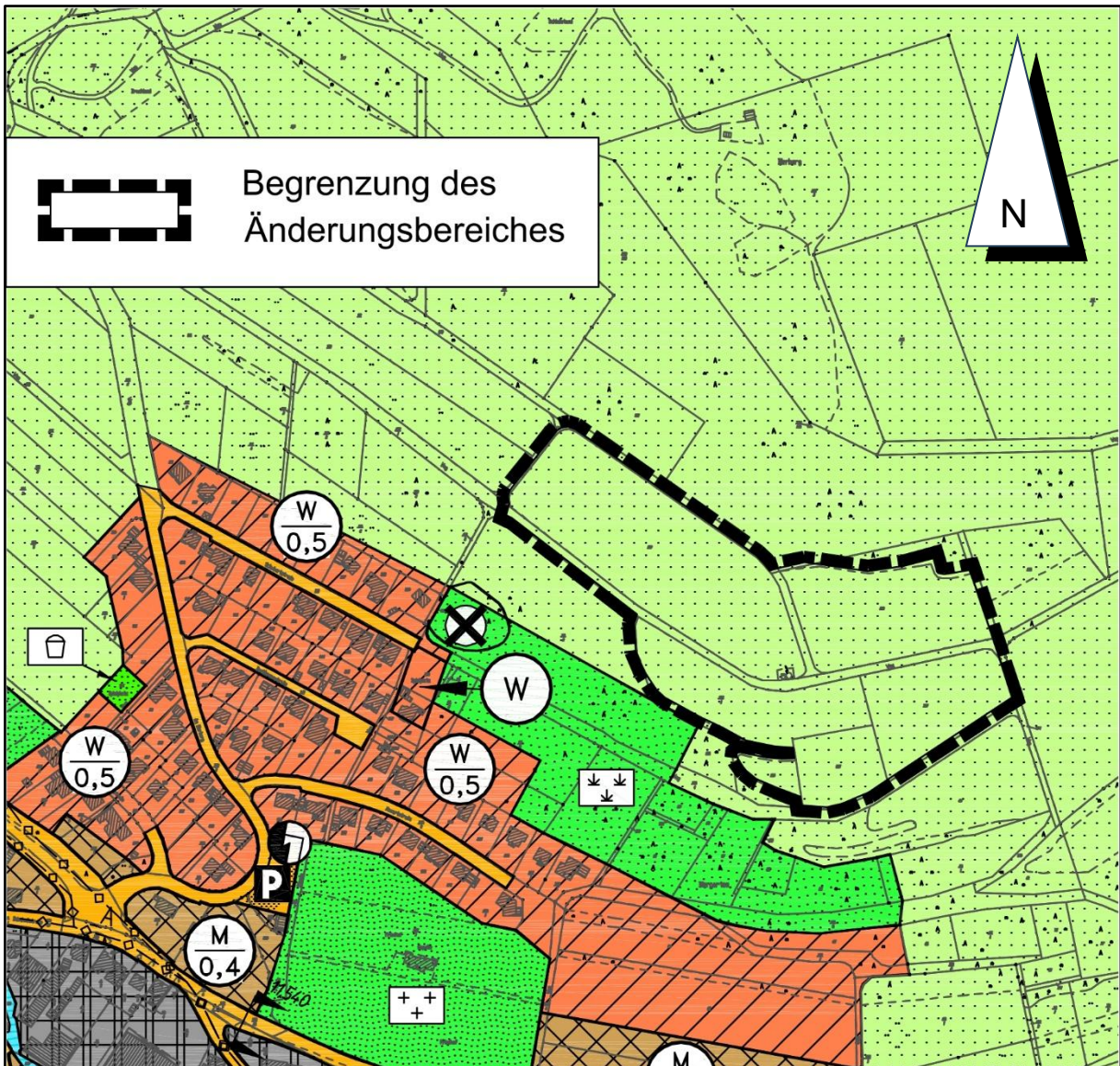
Da die Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, ist für die Aufstellung eines Bebauungsplanes für PV-FFA in der Regel eine entsprechende Darstellung auf Ebene der Flächennutzungsplanung erforderlich.

Da es in der Stadt Dassel, wie oben dargelegt, keine Flächen gibt, auf denen eine Privilegierung für PV-FFA vorliegt, obliegt die Steuerung des Ausbaus von PV-FFA der Stadt Dassel im Rahmen der Bauleitplanung. Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Dassel im Mai 2024 einen Kriterienkatalog beschlossen, welcher im Rahmen der Abwägung über die Aufstellung der für PV-FFA erforderlichen Bauleitpläne berücksichtigt werden muss. Dies erfolgt schon im Rahmen des Beschlusses über die Aufstellung der entsprechenden Bauleitpläne. Vor diesem Hintergrund ist Ziel und Zweck der Planung, durch die Aufstellung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes im Planbereich ein Sondergebiet für Freiflächen Photovoltaik darzustellen, um die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes zu ermöglichen. Ferner soll der bereits bestehende Funkturm durch eine Einzeldarstellung als Sendeturm im Planbereich in den Flächennutzungsplan überführt werden, um dessen Fortbestand planungsrechtlich zu sichern.

2.2 Bisherige Flächennutzungsplanung

In der bisherigen Fassung des Flächennutzungsplans wird eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Ein entsprechender Ausschnitt aus dem bisherigen Stand des Flächennutzungsplans wird im Folgenden dargestellt.

Ausschnitt Flächennutzungsplan (bisherige Fassung), M 1 : 5.000



2.3 Städtebauliche Werte

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 4,47 ha. Er wird der Planungsebene entsprechend in Gänze als Sondergebiet für Freiflächen Photovoltaik dargestellt. Ferner erfolgt eine Einzeldarstellung des Sendemastes.

2.4 Natur und Landschaft

Zu dieser Flächennutzungsplanänderung wird eine Umweltprüfung durch das Büro Schwahn Landschaftsplanung, Göttingen, durchgeführt. Der Umweltbericht wird als gesonderter Teil dieser Begründung hinzugefügt.

Die daraus resultierenden notwendigen Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen werden innerhalb der folgenden Bebauungsplanung festgesetzt. Dies gilt insbesondere für die im Planbereich liegenden gesetzlich geschützten Biotope, deren Schutz durch die Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung sicherzustellen ist.

Durch das Planvorhaben ist nicht mit einer Verschlechterung der angrenzend liegenden gesetzlich geschützten Biotope zu rechnen.

3 Planungsvorgaben

Im Folgenden werden sich aus verschiedenen Gesetzen und Planwerken ergebende Anforderungen an die Planung dargestellt und deren Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung erläutert.

3.1 Kriterien für die Standortbewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Stadt Dassel

Die Stadt Dassel hat Kriterien für die Standortbewertung von PV-FFA in der Stadt Dassel aufgestellt. Diese sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen.

Es besteht auf einem 200 m Korridor entlang von bestimmten Schienenwegen und entlang von Autobahnen eine bauplanungsrechtliche Privilegierung von PV-FFA. Wie bereits in Kapitel 2 beschrieben wurde, trifft dies für die vorliegende Planung nicht zu. Entsprechende Flächen sind generell nicht im Gebiet der Stadt Dassel vorhanden, sodass die Stadt, im Gegensatz zu vielen anderen Kommunen, grundsätzlich ein hohes Maß an Steuerungsmöglichkeiten für die Entwicklung von PV-FFA innehat.

Die Stadt Dassel strebt die Entwicklung von PV-FFA auf 0,47 % des Stadtgebietes an. Dies entspricht etwa 53,25 ha. Bisher bestehen im Stadtgebiet auf ca. 16,5 ha Genehmigungen für PV-FFA, realisiert wurden hiervon ca. 4 ha. Die vorliegende Planung leistet durch die Bereitstellung einen Beitrag zum Erreichen dieses Zielwertes. Da aufgrund der im Planbereich vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope nicht die gesamte Fläche für die spätere PV-Anlage zur Verfügung stehen wird, wird durch die vorliegende Planung eine Fläche von etwa 4 ha für den Ausbau von PV-FFA gesichert.

Im Folgenden soll eine Einordnung der Planung anhand der raumplanerisch bedeutsamen Kriterien für die Standortbewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Stadt Dassel erfolgen.

Kriterien in Bezug auf wirtschaftliche Fragestellungen, wie die Entwicklung einer Energiegemeinschaft oder einem Interessensausgleich zwischen Eigentümer und Pächter, können auf anderem Wege, beispielsweise durch städtebauliche Verträge oder sonstige Vereinbarungen gesichert werden, betreffen jedoch nicht die Bauleitplanung selbst.

Der Kriterienkatalog unterscheidet in Grundkriterien, Hauptkriterien und Gunstkriterien.

3.1.1 Grundkriterien

Im Rahmen der Grundkriterien ist für die vorliegende Planung die Schaffung von Mehrfachnutzung, die Entwicklung zusammenhängender Flächen und der Anschluss an das Energienetz zu nennen. Als Mehrfachnutzung wird in den Kriterien ein möglicher Schwerpunkt in Bezug auf Biodiversität genannt. Dies ist durch die Entwicklung eines artenreichen Grünlandes auf den Flächen zwischen und unter der PV-FFA gegeben. Durch entsprechende Festsetzungen auf Ebene des Bebauungsplanes kann zudem eine Beweidung durch Nutztiere unterhalb und zwischen den Modulen ermöglicht werden, indem eine ausreichende Mindesthöhe unter den Modulkanten gesichert wird. Des Weiteren ist geplant, die im Planbereich vorhandenen geschützten Biotop auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch konkrete Festsetzungen planungsrechtlich zu sichern und so dauerhaft zu erhalten. Ferner werden durch die Umwandlung von monostrukturellem Ackerland zu extensivem Grünland heute vorhandene Auswirkung der intensiven Landwirtschaft auf die Biotop verringert. Die geforderte Mehrfachnutzung wird somit durch eine Aufwertung der Umgebung geschützter Biotop und deren Sicherung mit einem Schwerpunkt auf die Biodiversität umgesetzt.

Eine Entwicklung zusammenhängender Flächen wird durch die Planung für eine PV-Anlage von über 4 ha, welche sich zudem landschaftlich einfügt, gesichert.

Die weiteren Grundkriterien eines Interessensausgleiches zwischen Eigentümer und Pächter sowie die Beteiligung einer Energiegemeinschaft betreffen wirtschaftliche Fragestellungen, welche die Bauleitplanung nicht direkt betreffen, bzw. in dieser nicht regelbar sind. Es ist jedoch anzumerken, dass durch die Inanspruchnahme von etwa 4,47 Hektar Fläche ein übermäßiger Pachtflächenentzug nicht zu erwarten ist.

3.1.2 Hauptkriterien

Die Hauptkriterien der Stadt Dassel decken ein weites Feld ab. Im Folgenden wird auf die für die Bauleitplanung relevanten Kriterien eingegangen.

Eine Kostenübernahme für die Planung und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kann durch einen die Planung begleitenden städtebaulichen Vertrag geregelt werden. Das Kriterium eines Abstandes zur Wohnnutzung von 200 m ab einer Anlagengröße von größer als 5 ha ist im vorliegenden Fall nicht anzuwenden, da eine Gesamtfläche von 5 ha nicht erreicht wird. Die nächstliegende Ortslage ist mit der Schubertstraße etwa 80 m entfernt. Durch die dazwischen liegenden die Landschaft strukturierenden Gehölze kann davon ausgegangen werden, dass durch entsprechende Festsetzungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine gute Einbindung in die gegebene Landschaftsstruktur möglich ist.

Die im Rahmen der Bauleitplanung regelbaren Kriterien aus kommunalem Interesse und zur Sozialverträglichkeit können somit als erfüllbar angesehen werden.

Die Hauptkriterien aus Sicht der landwirtschaftlichen Flächennutzung zielen auf die Verringerung von Flächenkonkurrenzen zur Landwirtschaft ab. Eine versiegelte Konversionsfläche liegt im Plangebiet nicht vor.

Gemäß den Kriterien sollen keine Flächen mit einer Bodenpunktzahl von größer oder gleich 65 für PV-FFA in Anspruch genommen werden. Der Planbereich weist Bodenzahlen zwischen 41 und 59 auf. Die, nach NKlimaG relevanten, Ackerzahlen liegen im Großteil des Plangebietes bei 45, vereinzelt bei unter 40 und im nordöstlichen Bereich bei 53.

Vorranggebiete Landwirtschaft und Grünlandbewirtschaftung, Grünlandpflege und Grünlandentwicklung des aktuellen Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Northeim liegen im Planbereich nicht vor. Die Hauptkriterien aus Sicht der landwirtschaftlichen Flächennutzung stehen der geplanten PV-FFA somit nicht entgegen.

Die Kriterien aus Sicht des Natur- und Artenschutzes betreffen Maßnahmen, welche zu großen Teilen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch Festsetzungen gesichert werden können. Sie werden im Umweltbericht zur vorliegenden Flächennutzungsplanung und zum Bebauungsplan abgearbeitet.

Eine grundsätzliche Vereinbarkeit mit den Hauptkriterien der Stadt Dassel kann somit festgestellt werden.

3.1.3 Gunstkriterien

Die im Kriterienkatalog aufgeführten Gunstkriterien dienen als Orientierungshilfe für die Abwägung.

Die Planung entspricht dem Gunstkriterium eines besonders erosionsgefährdeten Standortes. Gemäß den Daten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) liegt für den Standort eine extrem hohe potenzielle Erosionsgefährdung durch Wasser vor.

Ferner entspricht der Standort dem Gunstkriterium der Möglichkeit zur Einbindung in die Landschaft, bzw. sichtverschattete Teilräume, insbesondere durch Topografie oder Gehölze. Die umliegenden Gehölze sowie die topografische Lage am Berg ermöglichen eine Einbindung der Anlage in die gegebenen Strukturen.

Des Weiteren liegt die Fläche auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die im Entwurf des RROP 2023 des Landkreises Northeim in einem Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung liegen. Dies stellt ebenso ein Gunstkriterium dar.

Aufgrund der räumlichen Nähe zum Siedlungsbereich kann zudem davon ausgegangen werden, dass eine Nähe zu potenziellen Netzverknüpfungspunkten gegeben ist.

3.1.4 Zusammenfassung

Es kann festgestellt werden, dass die vorliegende Planung einen hohen Übereinstimmungsgrad mit den Kriterien für die Standortbewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Stadt Dassel aufweist und insofern als mit diesen vereinbar angesehen werden kann.

3.2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien gem. § 2. Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023)

Der Bundesgesetzgeber hat mit der Neufassung des § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien gesetzlich normiert. Nach § 2 S. 1 EEG 2023 liegen deren Errichtung und Betrieb im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Gemäß § 2 S. 2 EEG 2023 sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Die vorliegende Planung trägt der besonderen Bedeutung der Erneuerbaren Energien Rechnung. Durch die Darstellung eines Sondergebietes für Photovoltaik auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden die notwendigen Voraussetzungen für die Aufstellung eines Bebauungsplanes für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen und somit ein Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien geleistet und die Versorgungssicherheit mit Energie verbessert.

3.3 Niedersächsische Ausbauziele nach Niedersächsischem Klimagesetz (NKlimaG)

Das Land Niedersachsen hat in § 3 Abs. 1 Nr. 3 a) NKlimaG normiert, dass bis zum Jahr 2033 auf mindestens 0,5 % der Landesfläche eine Stromerzeugung durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen erfolgen soll. Hierbei sollen auf das zu erreichende Ziel Flächen angerechnet werden, welche für PV-FFA ausgewiesen sind, oder für die eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb solcher Anlagen vorliegt.

Durch die auf Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgende Vorbereitung der Ausweisung von Flächen für PV-FFA mittels eines Bebauungsplans wird somit ein Beitrag zum Erreichen des genannten niedersächsischen Klimaziels geleistet, ebenso zum Erreichen des im § 3 Abs. 1 Nr. 6 NKlimaG genannten Zieles der Minderung der Folgen des Klimawandels für die Bevölkerung und ihre Gesundheit, für die Wirtschaft, für die Infrastruktur, für die Natur, für die Ökosysteme und für die Biodiversität.

3.4 Grundsätze der Bauleitplanung

Das Baugesetzbuch definiert in § 1 Abs. 5 BauGB und § 1 Abs. 6 BauGB die Grundsätze der Bauleitplanung, die bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen sind. Im Folgenden wird auf die durch die Planung betroffenen Grundsätze der Bauleitplanung eingegangen.

Gemäß § 1 Abs. 5 S. 1 BauGB sollen die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Die vorliegende Planung leistet einen Beitrag hinsichtlich der wirtschaftlichen und umweltschützenden Belange und des Belangs der Verantwortung gegenüber künftigen Generationen, in dem ein Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien und damit ein Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels geleistet, die Versorgungssicherheit mit Strom verbessert und eine Wertschöpfung ermöglicht wird. Durch den Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels wird auch ein Beitrag zum Erhalt einer menschenwürdigen Umwelt und zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen geleistet.

Durch die Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich für die Errichtung einer technischen Anlage wird das Landschaftsbild verändert und dem Grundsatz widersprochen, die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung voranzutreiben. Die landschaftlichen Auswirkungen sollen durch entsprechende Festsetzungen zu Eingrünungen auf Ebene des Bebauungsplans minimiert werden. Des Weiteren steht der vom Bundesgesetzgeber normierte Grundsatz der Innenentwicklung des § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB grundsätzlich im Konflikt mit den Ausbauzielen für PV-FFA und dem Erfordernis des Ausbaus erneuerbarer Energien, da PV-FFA aufgrund deren Größe und in der Regel fehlender Zulässigkeit im Innenbereich regelmäßig im Außenbereich zu verorten sind. Dieser Gegensatz fordert die Kommunen auf, eine Abwägung im jeweiligen Einzelfall zwischen dem Grundsatz der Innenentwicklung und dem Ausbau erneuerbarer Energien zu treffen. Der Bundesgesetzgeber hat als Leitlinie für Abwägungen des Ausbaus erneuer-

barer Energien deren besondere Bedeutung in § 2 EEG normiert. Danach liegt dieser im überragenden öffentlichen Interesse und dient der Sicherheit, weshalb diese als vorrangiger Belang in durchzuführende Schutzgüterabwägungen eingebracht werden soll, solange die Stromerzeugung im Bundesgebiet noch nicht nahezu treibhausgasneutral ist. Somit ist dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung beizumessen. Die Stadt Dassel hat durch die Festlegung eines Zielwertes für den Ausbau für PV-FFA innerhalb der beschlossenen Kriterien für den Ausbau von PV-FFA zudem eine Vorabwägung getroffen, in welchem Maß der Ausbau von PV-FFA im Außenbereich vorangetrieben werden soll. Die vorliegende Planung leistet hierzu einen Beitrag.

PV-FFA stellen aus verschiedenen Gründen eine im Vergleich zu Wohn-, Gewerbe- und Industriegebieten besondere Art der baulichen Nutzung dar. Während die genannten Nutzungen mit einem teils sehr hohen Versiegelungsgrad, einer dauerhaften Anwesenheit von Menschen und einem teils hohen Verkehrsaufkommen einhergehen, besteht auf Flächen von Photovoltaik-Freiflächenanlagen eine sehr geringe Versiegelung. Es entsteht in der Regel extensives Grünland zwischen und unter den Modulen. Verkehr sowie Anwesenheit von Menschen besteht in der Regel nur zur Wartungszwecken. Die Inanspruchnahme von Flächen des Außenbereichs für PV-FFA stellt also einen deutlich geringeren Eingriff in Natur und Landschaft dar als die Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich für die oben genannten Gebietsformen. Dennoch besteht ein Eingriff durch eine Veränderung des Landschaftsbildes und die Errichtung baulicher Anlagen. Durch Festsetzungen zu Eingrünungen, Mindestabständen der Modulreihen, Mindesthöhen der Unterkanten von Modulen, deren maximaler Höhe sowie Mindesthöhen der Zaununterkanten kann auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sichergestellt werden, dass sich im Planbereich extensives Grünland entwickelt und die Fläche auch für einen großen Teil der Fauna durchstreifbar bleibt. Es bestehen insofern Möglichkeiten den durch die Flächeninanspruchnahme entstehenden Eingriff zu verringern und zu einer im Vergleich zur aktuellen monostrukturellen Ackernutzung erhöhten Biodiversität beizutragen. Deren Ausarbeitung ist Teil der Umweltberichte für diese Änderung des Flächennutzungsplanes und für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Des Weiteren würde eine entsprechende Entwicklung von PV-FFA in hierfür in Frage kommenden Baugebieten, wie beispielsweise Gewerbegebieten, in einer Flächenkonkurrenz zu den anderen gewerblichen Nutzungen stehen. Da durch PV-FFA aufgrund der im Betrieb nur zu Wartungszwecken bestehenden Erforderlichkeit der Anwesenheit von Menschen nur wenige Arbeitsplätze entstehen, stünde eine Entwicklung von PV-FFA im Innenbereich bzw. in Gewerbegebieten in einer Konkurrenz zu Arbeitsplätze schaffenden Nutzungen.

Vor diesem Hintergrund räumt die Stadt Dassel dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien einen Vorrang vor dem Grundsatz der Innenentwicklung ein, um die Fläche des Planbereiches für den Ausbau erneuerbarer Energie zu erschließen.

Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden im Umweltbericht behandelt, welcher gesonderter Teil dieser Begründung ist und durch das Büro Schwahn Landschaftsplanung erstellt wird.

Den Belangen der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchstabe a) BauGB, wird durch die vorliegende Planung Rechnung getragen. Sie fördert im Rahmen des Ausbaus erneuerbarer Energien in Deutschland eine dezentrale Energiegewinnung.

Insofern leistet die Planung auch einen Beitrag zu Versorgung mit Energie und der Energiesicherheit im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchstabe e) BauGB.

Des Weiteren sind die Belange der Land- und Forstwirtschaft gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchstabe b) BauGB in die Abwägung einzustellen. Im Hinblick auf die Landwirtschaft ergibt sich hier zum einen, dass durch die Überplanung von landwirtschaftlich genutzten Flächen diese für die Nutzungsdauer der Photovoltaikanlage der Landwirtschaft entzogen werden. Andererseits ergibt sich aus der Notwendigkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien in Form von PV-FFA und den hiermit verbundenen Ausbauzielen, dass dies in einem auf dieser Planungsebene nicht quantifizierbaren Maße grundsätzlich erforderlich ist. Die Flächen des Planbereiches weisen eine vergleichsweise geringe Bedeutung für die Nahrungsmittelproduktion auf. Die Planung entspricht ferner den Kriterien der Stadt Dassel sowie des NKlimaG zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlich minder geeigneten Böden. Unter diesen Gesichtspunkten räumt die Stadt Dassel dem Ausbau erneuerbarer Energien einen Vorrang ein.

Die vorliegende Planung kann unter Anwendung der dargestellten Abwägungen als mit den Grundsätzen der Bauleitplanung vereinbar angesehen werden.

3.5 Raumordnung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Ziele der Raumordnung sind dabei bereits auf Ebene der Raumordnung endabgewogen und daher der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung der Kommunen nicht zugänglich und müssen beachtet werden. Grundsätze der Raumordnung sind hingegen der Abwägung durch die Kommunen zugänglich und sind auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Dies gilt auch für sich in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung. Für den Landkreis Northeim bedeutet dies, dass zum einen das Regionale Raumordnungsprogramm von 2006 maßgebend ist und zum anderen der Entwurf der Neuaufstellung des RROP zu berücksichtigen ist. Zudem bestehen Erfordernisse der Raumordnung auch auf Landesebene durch das NKlimaG sowie das Landesraumordnungsprogramm.

Im Folgenden werden die für die Planung relevanten Erfordernisse der Raumordnung dargestellt.

3.5.1 Grundsätze der Raumordnung des NKlimaG

Das Niedersächsische Klimagesetz normierte neben den bereits genannten Klimazielen auch als Grundsätze der Raumordnung gekennzeichnete Leitlinien für die Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Gemäß § 3a S. 1 NKlimaG soll die Planung von PV-FFA auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen insbesondere erfolgen auf:

1. kohlenstoffreichen Böden, für die die Möglichkeit der Wiedervernässung besteht,
2. Böden mit einer bodenkundlichen Feuchtestufe kleiner als 3 oder größer als 8, die eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz nicht aufweisen,
3. altlastenverdächtigen Flächen sowie
4. Ackerflächen mit einer mindestens hohen potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser.

Die Bedingungen der Nr. 1 und 3 werden auf den Flächen im Planbereich nicht erfüllt.

Die Frühjahrszahl, sowie die Sommerzahl der bodenkundlichen Feuchtestufe beträgt für den Planbereich zum überwiegenden Teil 1,7. Ein kleiner Teilbereich im Nordosten des Geltungsbereiches weist eine Frühjahrs- bzw. Sommerzahl von 2,5 auf.

Ferner liegt im gesamten Planbereich eine extrem hohe potenzielle Erosionsgefährdung durch Wasser vor.

Der Planbereich entspricht somit den Bedingungen 2 und 4 des § 3a S. 1 NKlimaG, dessen Grundsatz der Raumordnung somit als erfüllt anzusehen ist.

§ 3a S. 2 NKlimaG normiert den Grundsatz, dass auf Böden mit einer Grünland- und Ackerzahl von 50 oder mehr, die nicht zugleich Böden im Sinne des § 3a S. 1 Nr. 2 oder 3 NKlimaG sind, Freiflächenanlagen mit Ausnahme von Agri-Photovoltaikanlagen wegen der besonderen Bedeutung dieser Böden für die Sicherung der landwirtschaftlichen Nahrungsproduktion nicht geplant werden sollen. Aufgrund der oben dargestellten bodenkundlichen Feuchtestufe trifft dieser Grundsatz auf die Flächen im Planbereich nicht zu. Dennoch lässt sich feststellen, dass die Flächen des Planbereiches zum überwiegenden Anteil eine Ackerzahl von 37 bis 45 aufweisen und nur im östlichen Teilbereich, welcher zudem zu großen Teilen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung als Biotop zu sichern ist, eine Ackerzahl von 53 vorliegt.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Fläche den Grundsätzen der Raumordnung des § 3a des NKlimaG entspricht.

3.5.2 Landesraumordnungsprogramm

Das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) des Landes Niedersachsen wurde zuletzt im September 2022 geändert und legt als Grundsatz der Raumordnung ein Ausbauziel von einer landesweit installierten Leistung von 65 GW erneuerbarer Energien bis zum Jahr 2040, von denen bis zu 15 GW in dafür geeigneten Gebieten als PV-FFA raumverträglich umgesetzt werden sollen, fest. Dabei wird auch der Grundsatz der Raumordnung formuliert, dass Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft nicht für PV-FFA in Anspruch genommen werden sollen. Da der Planbereich auf Ebene der Regionalplanung nicht als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft festgelegt wird, entspricht die vorliegende Planung diesem Grundsatz der Raumordnung des LROP in Bezug auf die geltenden Festlegungen der Regionalplanung.

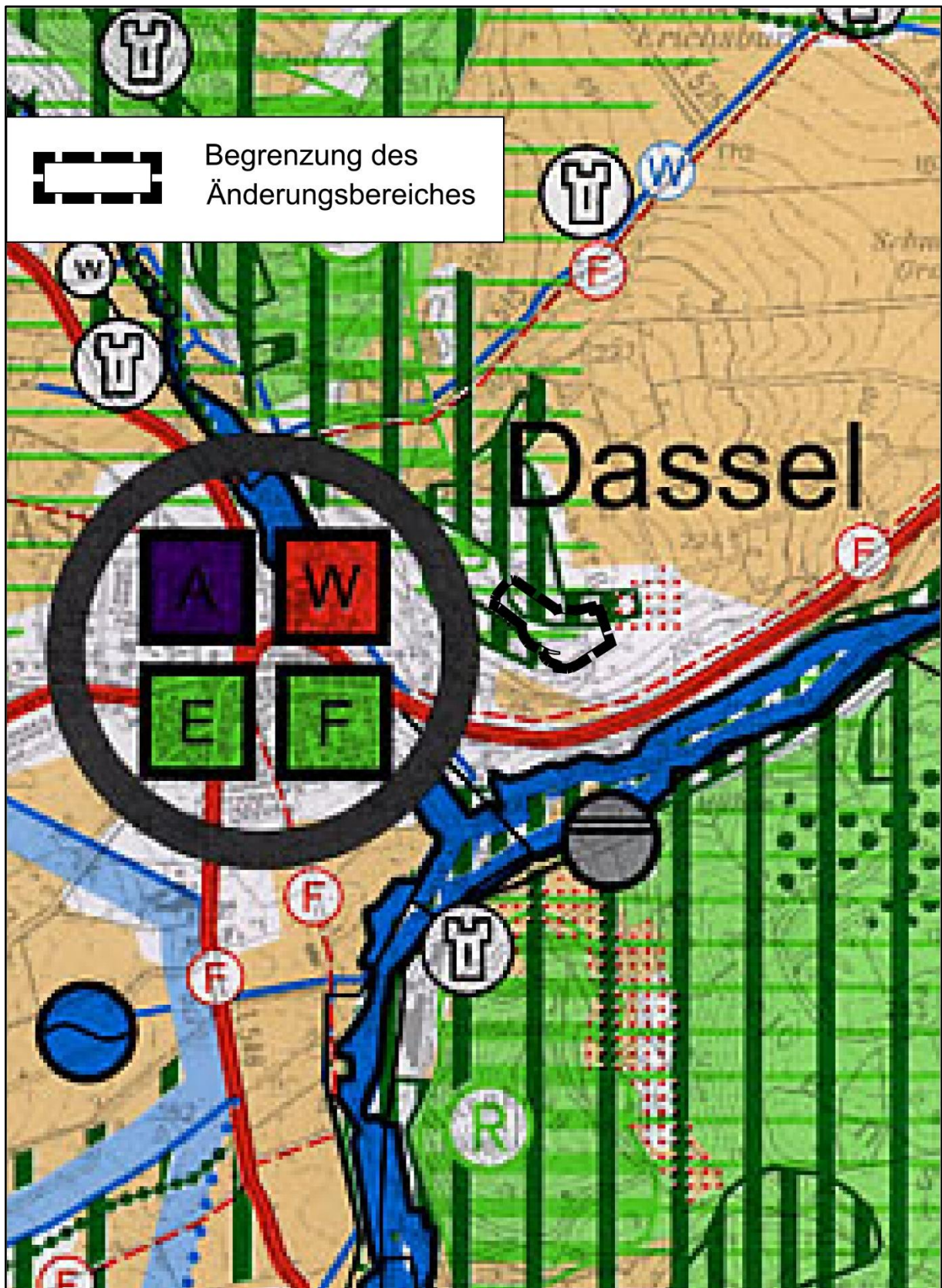
3.5.3 Regionales Raumordnungsprogramm 2006 des Landkreises Northeim

Im Folgenden werden die sich aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2006 des Landkreises Northeim für die Planung relevanten Erfordernisse der Raumordnung dargestellt und deren Vereinbarkeit mit der vorliegenden Planung erläutert.

3.5.3.1 Vorranggebiete und Vorsorgegebiete

Vorranggebiete sind für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind in diesem Gebiet ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Nutzungen nicht vereinbar sind. Sie sind Ziele der Raumordnung und als solche der Abwägung durch die Kommunen nicht zugänglich. Nördlich und südlich des Planbereiches befinden sich Vorranggebiete für Natur und Landschaft, das südliche Vorranggebiet ragt in den Planbereich hinein. Die Ausweisung auf Ebene der Raumordnung weisen einen nicht parzellenscharfen Maßstab auf, sodass davon ausgegangen wird, dass sich die Vorranggebiete in erster Linie auf den

Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) Northeim,
vergrößert aus M 1 : 50.000



Schutz der Gehölze nördlich und südlich des Planbereiches bezieht. Ferner kann auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch Festsetzungen zu Eingrünungen, zu technischen Vorkehrungen, die eine Zugänglichkeit für Fauna und die Entwicklung eines artenreichen Grünlandes sicherstellen sowie durch die zwingende Sicherung der geschützten Biotope gewährleistet werden, dass sich die geplante Anlage in die umgebende Natur und Landschaft einfügt. Vor diesem Hintergrund wird die Nutzung als PV-FFA als mit den Vorranggebieten Natur und Landschaft vereinbar angesehen.

In Vorbehaltsgebieten sind Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass sie in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden, aber sie sind einer Abwägung durch die Kommune zugänglich.

Der nordwestliche Bereich des Plangebietes befindet sich innerhalb des Vorsorgegebietes Erholung. Dieses erstreckt sich großflächig über den Westen des Landkreises Northeim. Es kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Lage und der im Verhältnis zum Vorsorgegebiet geringen Größe des Planbereichs die Funktion des Vorsorgegebietes Erholung nicht gefährdet wird. Aufgrund der vorgesehenen, bereits dargestellten, Gestaltung durch Festsetzungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird das Vorhaben als mit dem Vorsorgegebiet vereinbar angesehen. Vor dem Hintergrund der besonderen Eignung des Standortes im Hinblick auf die Anforderungen des Kriterienkataloges für den Ausbau von PV-FFA in Dassel (siehe Kapitel 3.1) sowie im Hinblick auf die Grundsätze der Raumordnung des NKlimaG wird dem Ausbau erneuerbarer Energien ein Vorrang gegenüber dem Vorsorgegebiet Erholung eingeräumt.

3.5.3.2 Textliche Festlegungen des RROP 2006

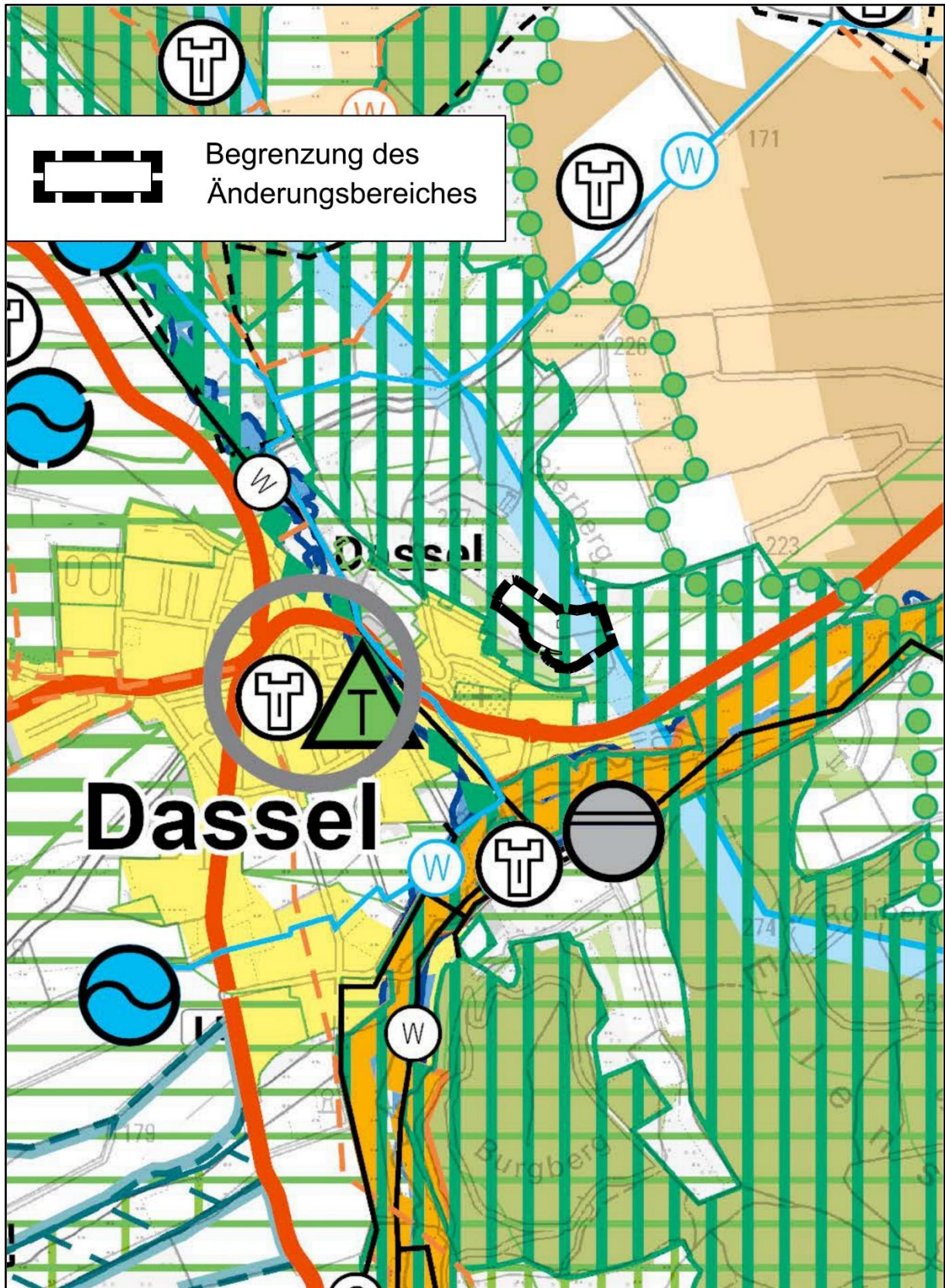
Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2006 des Landkreises Northeim wird unter D 1.9 01 betont, dass alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen sind, dass die Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht zu beeinträchtigen sind. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist, wie in Kapitel 4.1, 4.2, 4.3 und 4.5.1 erklärt, dem Ausbau von PV-FFA ein hoher Stellenwert beizumessen. Hinzu kommt die hohe Bedeutung, die der Landkreis Northeim im RROP 2006 unter D 2.5 02 „Schutz der Erdatmosphäre, Klima, Regionalklima“ dem Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien als Minderung der energiebedingten Emissionen von klimarelevanten Gasen zuweist. Des Weiteren wird die hohe Bedeutung des Ausbaus von erneuerbaren Energien im Landkreis Northeim im RROP 2006 unter D 3.5 „Energie“ so operationalisiert, dass die Energieversorgung in einer Form auszugestalten ist, dass die Möglichkeiten der Energieeinsparung, der rationellen Energieverwendung sowie der wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energiegewinnung und -verteilung ausgeschöpft sind. Die Energieversorgung ist mit den regionalen Siedlungs- und Wirtschaftsstrukturen in Einklang zu bringen.

Die Planung kann als mit den Erfordernissen der Raumordnung des RROP 2006 des Landkreises Northeim vereinbar angesehen werden.

3.5.4 Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Northeim

Der Landkreis Northeim führt gegenwärtig die Aufstellung des RROP durch. Im Folgenden wird auf die auf für PV-FFA beziehenden Festlegungen des Entwurfes eingegangen.

Ausschnitt aus dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) North-
heim, vergrößert aus M 1 : 50.000



Der Entwurf sieht vor, sowohl das Vorsorgegebiet für Erholung als auch das Vorranggebiet Natur und Landschaft über den kompletten Planbereich auszudehnen. Aus den in Kapitel 3.5.3.1 genannten Gründen, wird die Planung als mit diesen vorgesehenen Festlegungen vereinbar angesehen.

Des Weiteren sieht der Entwurf die Festlegung eines Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung vor. Dieses steht der geplanten Nutzung nicht entgegen. Vielmehr wird durch die Umwandlung monostrukturell genutzter Ackerflächen mit entsprechendem Düngereintrag zu einem artenreichen Grünland eine Aufwertung im Hinblick auf die Bedeutung der Flächen für die Trinkwassergewinnung erreicht.

Die Planung kann somit als mit dem Entwurf des RROP des Landkreises Northeim vereinbar angesehen werden.

Diese Begründung gemäß § 5 (5) BauGB wurde vom Rat der Stadt Dassel beschlossen.

Dassel, den

Siegel

Bürgermeister